Allgemeine Geschäftsbedingungen Forward Finance Mag. Thomas Melzer

Linz, am 31. Juli 2018

Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge zwischen Forward Finance Mag. Thomas Melzer, 4030 Linz, Meschedeweg 19 (im nachfolgenden kurz "Forward Finance" genannt) und einem Auftraggeber. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Forward Finance) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von Forward Finance ausdrücklich schriftlich anerkannt. Dem formularmäßigen Hinweis auf AGB des Auftraggebers wird widersprochen.
- 1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt.

2. **Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung**

- Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich 2.1 vereinbart.
- Forward Finance ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch Forward Finance selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich Forward Finance zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch Forward Finance anbietet.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

- 3.2 Der Auftraggeber wird Forward Finance auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- Der Auftraggeber sorgt dafür, dass Forward Finance auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
- 3.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit durch Forward Finance über diese informiert werden.

Sicherung der Unabhängigkeit

- 4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter von Forward Finance zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht

- Forward Finance verpflichtet sich, über ihre Arbeit, die ihrer Mitarbeiter und 5.1 gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.
- 5.2 Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.
- Forward Finance ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt 5.3 nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Forward Finance ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. Schutz des geistigen Eigentums

- 6.1 Die Urheberrechte an den von Forward Finance und ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Bewertungen, Strategien, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei Forward Finance. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung von Forward Finance zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung und/oder Verbreitung des Werkes eine Haftung von Forward Finance – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt Forward 6.2 Finance zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

Gewährleistung

- Forward Finance ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Leistung zu beheben. Forward Finance wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 7.2 Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

Haftung / Schadenersatz

- 8.1 Forward Finance haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von Forward Finance beigezogene Dritte zurückgehen.
- 8.2 Forward Finance übernimmt keine Haftung gegenüber dem Auftraggeber für einen allfälligen Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, versäumte Vertragsabschlüsse oder andere Folgeschäden welcher Art auch immer. Der Höhe nach ist die Haftung in jedem Fall mit dem Wert der bezahlten Honorare begrenzt.
- 8.3 Schadenersatzansprüche des Aufraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend gemacht werden.
- 8.4 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von Forward Finance zurückzuführen ist.
- 8.5 Sofern Forward Finance das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt Forward Finance diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

9. Geheimhaltung / Exklusivität / Datenschutz

- Forward Finance verpflichtet sich, zu keiner Zeit auch nach Beendigung des Projekts 9.1 - vertrauliche Informationen gegenüber anderen Personen als jenen fachlichen Beratern oder deren verbundenen Gesellschaften sowie jenen Mitarbeitern von Forward Finance offenzulegen, die diese Informationen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung für Zwecke der Durchführung des Projektes entgegennehmen und beachten müssen. Der Auftraggeber stimmt jedoch der Erwähnung in der Referenz-/Kundenliste von Forward Finance zu (keine Nennung von Details der Beratungsleistung). Die Vertraulichkeit gilt sinngemäß auch für vertrauliche Informationen, die dem Auftraggeber durch Forward Finance zur Verfügung gestellt werden.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Zeit des Bestehens dieser Mandatsvereinbarung, hinsichtlich des Projektes keine anderen Beratungsunternehmen oder sonstige Dritte, mit einem derartigen oder ähnlichen Auftrag zu betrauen bzw. sonst bestehende diesbezügliche Aufträge zu beenden. Wenden sich Dritte betreffend des Projekts direkt an den Auftraggeber, so sind diese an Forward Finance zu verweisen.
- 9.3 Forward Finance ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet Forward Finance Gewähr, dass hiefür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa die Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

10. Honorar / Spesen / Nebenkosten / Reisen / Zahlungsbedingungen

- 10.1 Die Berechnung und Abrechnung des Honorars kann entweder nach geleisteten Zeiteinheiten, als Projektpauschale, nach Monatspauschalen, in Abhängigkeit der Erreichung bestimmter Projektziele (Erfolgshonorar) oder als Kombination der vorgenannten Abrechnungsarten erfolgen. Forward Finance ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. In der Vertragsunterlage bzw. der Auftragsvereinbarung wird dargestellt, welche Abrechnungsvariante für den konkreten Auftrag vereinbart wird. Abhängig von der vereinbarten Abrechnungsvariante erfolgt die Honorarberechnung nach folgenden Richtlinien und zu folgenden Zeitpunkten, sofern in der Auftragsbeschreibung nichts Gegenteiliges vereinbart wird.
- 10.2 Bei Vereinbarungen mit Tages- und/oder Stundensätzen: Die Abrechnung des Honorars erfolgt zum jeweiligen Monatsletzten der bis dahin geleisteten Zeiteinheiten jeweils nach begonnenen 15 Minuten unter Zugrundelegung des vereinbarten Stundensatzes. Der volle Stundensatz beläuft sich auf € 350,-. Wurden Tagessätze vereinbart, so errechnet sich der Stundensatz mit einem Achtel des vereinbarten Tagessatzes. Der Auftraggeber kann von Forward Finance jederzeit eine Aufstellung der geleisteten Zeiteinheiten verlangen. Sollte ein allfällig vereinbartes Mindestauftragsvolumen zum Ende der Laufzeit nicht geleistet worden sein, ist Forward Finance dennoch berechtigt, das bis dahin noch nicht geleistete Projektvolumen zu verrechnen.
- 10.3 Bei Vereinbarungen mit Projektpauschalen: Die Abrechnung des Gesamthonorars erfolgt zu einem Drittel bei Projektbeginn, zu einem weiteren Drittel nach der Hälfte der zum Zeitpunkt der Auftragsbeschreibung vereinbarten Projektzeit und zu einem weiteren Drittel nach Abschluss des Projekts.
- 10.4 Bei Vereinbarungen mit Monatspauschalen: Die Abrechnung der vereinbarten Pauschale erfolgt zum jeweiligen Monatsletzten, unabhängig von den bis dahin geleisteten Zeiteinheiten.
- 10.5 Bei Vereinbarungen mit Erfolgshonoraren: Die Abrechnung des Erfolgshonorars in der vereinbarten Höhe erfolgt zum Zeitpunkt des Projektabschlusses. Der Projekt-/Transaktionswert gilt als Basis für die Berechnung des Erfolgshonorars. Kommt es aus Gründen, die nicht von Forward Finance zu vertreten sind, zu nicht ganz unwesentlichen Abweichungen des vereinbarten Projektumfanges, der Projektdauer oder des Projektablaufs, so wird Forward Finance den Auftraggeber hiervon unverzüglich informieren. In diesem Fall ist Forward Finance berechtigt, die vollen Stundensätze laut Punkt 10.2 der AGB für die erbrachten Leistungen anzusetzen und in Rechnung zu stellen. Kommt es nach Beendigung des Auftrags oder der Zusage des Projekt-/Transaktionswertes zu Werterhöhungen des Projekt-/Transaktionswertes, dann erhöht sich aliquot die diesbezügliche Bemessungsgrundlage des Erfolgshonorars. In der Auftragsbeschreibung kann ein Mindesterfolgshonorar vereinbart werden, dass im Fall des Transaktionsabschlusses zumindest verrechnet wird. Eine Erfolgshonorarpflicht besteht auch dann zugunsten von Forward Finance, wenn eine Transaktion innerhalb von 12 Monaten nach Ende der mit Forward Finance vereinbarten Vertragsdauer zustande kommt.
- 10.6 Im Zuge der Erbringung der Leistungen durch Forward Finance können Reisen innerund außerhalb Österreichs notwendig werden. Grundsätzlich informiert Forward Finance den
 Auftraggeber vor Antritt der Reise darüber und die Reise erfolgt nur mit dessen Zustimmung.
 Reisezeiten beginnen mit Verlassen des Klienten oder des Büros von Forward Finance und
 enden mit der Aufnahme der Arbeitstätigkeit oder mit dem Eintreffen im Hotel; bzw. beginnen
 mit Ende der Arbeitstätigkeit oder Verlassen des Hotels und enden mit der Rückkehr beim
 Klienten oder im Büro von Forward Finance. Anfahrten zum und Rückfahrten vom Auftraggeber
 gelten als Teil der Arbeitszeit, solange diese pro Strecke nicht zwei Stunden überschreiten.
 Darüber liegende Fahrzeiten gelten als Reisen. Bei Vereinbarungen mit Tages- und/oder
 Stundensätzen werden An- und Rückfahrten sowie Reisezeiten mit dem vereinbarten
 Stundensatz abgerechnet.

Nebenkosten sind jene Aufwendungen, die zur Erfüllung des Beratungsauftrages notwendig sind, insbesondere Kosten für Büro- und Hilfsarbeiten, Telekommunikation, Vervielfältigungen, Stempelmarken u. ä. oder sonstige Barauslagen. Diese können bei internationalen Beratungsprojekten pauschal mit einem Zuschlag von 3% des vereinbarten Honorars verrechnet werden, darüber hinaus in jenem Volumen, in denen sie den üblichen Umfang deutlich übersteigen.

- 10.7 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung durch Forward Finance vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
- 10.8 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Forward Finance, so behält Forward Finance den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Spesen oder Barauslagen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, zu leisten.
- 10.9 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist Forward Finance von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
- 10.10 Alle Zahlungen sind prompt ohne Abzug auf das Konto von Forward Finance fällig. Alle in der Auftragsbeschreibung angeführten Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, Im Fall des Zahlungsverzugs werden gesetzliche Verzugszinsen, mindestens jedoch Verzugszinsen iHv 8% p.a. bzw. - sollten die gesetzlichen Verzugszinsen höher sein die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, Mahn- und Betreibungskosten als weiteren Verzugsschaden unverzüglich zu ersetzen. Forward Finance ist in diesem Fall berechtigt, für Mahnungen Gebühren/Spesen gem. den jeweils aktuellen Höchsttabellen It. Verordnung über Höchstsätze für Inkassoinstitute (derzeit lt. BGBL 141/96; "Inkassoverordnung") in Rechnung zu stellen. Bei Einschaltung eines Dritten, der Mahn- und Betreibungskosten nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (RATG; Inkassoverordnung etc.) verrechnet, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Mahn- und Betreibungskosten zu bezahlen.

11. Elektronische Rechnungslegung

Forward Finance ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer 11.1 Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch Forward Finance ausdrücklich einverstanden.

12. Dauer des Vertrages

- Verträge werden mit dem Tag der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner, den Auftraggeber und Forward Finance, wirksam. In der Auftragsbeschreibung kann eine voraussichtliche Projektdauer definiert werden. Die Laufzeit der Verträge endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem - gerechnet von Beginn der Wirksamkeit des Vertrages - das voraussichtliche Projektende, das aus der voraussichtlichen Projektdauer errechnet wird, fällt. Kommt es in der definierten Projektlaufzeit zu keinem Abschluss des Projektes und wird die Projektdauer nicht ausdrücklich verlängert, steht Forward Finance für die bis dahin erfolgten Leistungen die Abrechnung zu vollen Stundensätzen zu. Sollte die voraussichtliche Projektdauer überschritten werden, steht es beiden Vertragspartnern frei, den Vertrag einvernehmlich zu verlängern. Wird keine Vertragsdauer oder voraussichtliche Projektdauer vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragspartnern jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- Ein Vertrag, der nicht auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde, kann vom Auftraggeber durch einseitige schriftliche Erklärung während der Vertragslaufzeit auch aus einem anderen Grund als einer wesentlichen Pflichtverletzung durch Forward Finance oder höherer Gewalt

beendet werden. In diesem Fall sowie im Fall der Kündigung durch den Auftraggeber bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit gilt der Vertrag unter Berücksichtigung nachfolgender Bestimmungen hinsichtlich der Abrechnungen oder etwaiger Abstandshonorare mit Abrechnung für den aktuellen Kalendermonat als beendet. Für alle nachfolgend genannten Fälle gilt, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung der Projekte, gewährte Rabatte zumindest auf die Stundensätze, vom Kunden an Forward Finance mit der Schlussrechnung zurückgezahlt werden müssen:

- 12.3 bei Vereinbarungen mit Tages- und/oder Stundensätzen: Forward Finance steht die Abrechnung der bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags geleisteten Zeiten zu. Forward Finance steht ferner nur für den Fall eines vertraglich vereinbarten und noch nicht geleisteten Mindestvolumens ein Abstandshonorar in Höhe des noch nicht geleisteten Projektvolumens zu.
- 12.4 bei Vereinbarungen mit Projektpauschalen: Forward Finance steht die Abrechnung der laufenden Leistungen anteilig im Verhältnis der bisherigen Projektdauer der in der Auftragsbeschreibung vereinbarten voraussichtlichen Projektdauer zu. Forward Finance steht ferner ein Abstandshonorar in Höhe des noch nicht in Rechnung gestellten Projektvolumens (der noch nicht in Rechnung gestellten Projektpauschalen) zu.
- 12.5 bei Vereinbarungen mit Monatspauschalen: Forward Finance steht die Abrechnung des laufenden Kalendermonats zur Gänze zu. Forward Finance steht ferner ein Abstandshonorar nur für den Fall einer vertraglich vereinbarten Mindestprojektdauer in Höhe der noch nicht geleisteten bzw. in Rechnung gestellten Monatspauschalen zu.
- 12.6 bei Vereinbarungen mit Erfolgshonoraren: Forward Finance steht die Abrechnung des Erfolgshonorars im Falle des Projekt-/Transaktionsabschlusses zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags in voller Höhe zu. Sollte zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags noch kein oder ein nur teilweiser Projekt-/Transaktionsabschluss erfolgt sein, steht Forward Finance ferner die Abrechnung der erfolgten Leistungen zu vollen Stundensätzen zu.
- 12.7 Der Auftraggeber kann Verträge zu jeder Zeit mit sofortiger Wirkung auf Grund einer wesentlichen Pflichtverletzung durch Forward Finance oder auf Grund höherer Gewalt durch einseitige Willenserklärung mittels eingeschriebenen Briefs kündigen, wobei in diesem Fall kein Abstandshonorar fällig wird. Forward Finance kann Verträge aus wichtigem Grund, wie beispielsweise
- Anmeldung einer Insolvenz über das Vermögen des Auftraggebers,
- Zahlungsverzug trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist,
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren von Forward Finance weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung durch Forward Finance eine taugliche Sicherheit leistet
- mangelnde Unterstützung des Auftraggebers gem. Punkt 3 der AGB,
- Verstoß gegen Punkt 6 der AGB
- Verletzung der vereinbarten Exklusivität gem. Punkt 9 der AGB,

mittels eingeschriebenen Briefs kündigen, wobei die rechtlichen Wirkungen (insbes. hinsichtlich Beendigung, Abrechnung und allfälligem Abstandshonorar) in diesem Fall genauso zum Tragen kommen, als wäre der Vertrag vom Auftraggeber durch einseitige schriftliche Erklärung während der Vertragslaufzeit aus einem anderen Grund als einer wesentlichen Pflichtverletzung der Forward Finance oder höherer Gewalt beendet worden. Bestimmungen der Punkte 6, 7, 8, 9 der AGB sowie Bestimmungen über Zahlungsbedingungen, Abrechnungen oder allfälligem Abstandshonorar behalten in jedem Fall auch nach Beendigung des Vertrags durch einen Vertragspartner ihre Gültigkeit.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 13.2 Sollten sich die Voraussetzungen für das Projekt durch Umstände, die nicht im Einflussbereich von Forward Finance liegen, so gravierend ändern, dass die Abwicklung des Projekts nicht oder nur mit erheblich erhöhtem Aufwand möglich ist, sind die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend anzupassen.
- 13.3 Sollten Teile der Vereinbarung oder der AGB ungültig sein, so ist die Gültigkeit der Vereinbarung oder der AGB an sich davon nicht betroffen, sondern sind diese durch Punkte zu ersetzen, welche den wirtschaftlichen Zielsetzungen der Vereinbarung am nächsten kommen.
- 13.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung von Forward Finance. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers (Forward Finance) zuständig.